

Kantonaler Richtplan – Anpassung 2022

Bericht
zur Richtplananpassung 2022

Stand: Erlass Regierungsrat

Altdorf, 9. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Zusammenfassung.....	3
1 Ausgangslage.....	4
1.1 Auslöser Teilrevision 2022	4
1.2 Vorgehen.....	4
1.3 Zweck und Inhalt des Erläuterungsberichts	4
2 Anpassungen am Richtplankarte.....	5
2.1 Aufhebung Siedlungsbegrenzungslinie Rütli Bauen (nur Richtplankarte)	5
2.2 Zivilluftfahrt (Kap. 5.8)	5
2.3 Fruchtfolgeflächen Perimeter NEAT Nord (nur Richtplankarte)	5
2.4 Langfristige Erweiterung Steinbruch Eielen, Attinghausen (Kap. 7.1 und 7.2)	8
2.5 Langfristige Erweiterung Deponie Butzen, Gurtellen (Kap. 7.1 und 7.2)	9
2.6 Langfristige Erweiterung Abbau und Deponiegebiet Gütli, Gurtellen (Kap. 7.1 und 7.2).....	10
2.7 Seeverlad Vierwaldstättersee, Flüelen / Altdorf (Kap. 7.1).....	12
2.8 Standorte für Geschiebe im Ereignisfall (Kap. 7.2)	14
2.9 Erweiterung Windenergiegebiet Gütsch, Andermatt / Göschenen (Kap. 7.5).....	14
2.10 Militärische Bauten und Anlagen (Kap. 7.9).....	20
3 Öffentliche Mitwirkung und Vorprüfung Bund.....	21
3.1 Überblick Einwendungen	21
3.2 Übersicht Anpassungen am Entwurf	21
3.3 Windenergie – Ausscheidung zusätzlicher Gebiete.....	22
3.4 Alpine Photovoltaikanlagen	23
3.5 Seeverlad Vierwaldstättersee, Flüelen und Altdorf.....	23
3.6 Steinbruch Eielen, Attinghausen	24
3.7 Vorgaben zur Festlegung der Bauzonengrösse	24

Impressum

Projektleitung:	Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung
Beteiligte Kantonale Fachstellen: öffentlichen	Amt für Tiefbau, Amt für Energie, Amt für Umweltschutz, Amt für Forst und Jagd, Amt für Wirtschaft und Verkehr
Externe Unterstützung:	Acht Grad Ost AG, Altdorf

Zusammenfassung

Die letzte Teilrevision des kantonalen Richtplans wurde 2018 durchgeführt und enthielt Anpassungen und Fortschreibungen verschiedener Richtplankapitel (Siedlung, Mobilität, Natur und Landschaft sowie Ver- und Entsorgung und weitere Infrastrukturen). Der Kanton nimmt Anpassungen am kantonalen Richtplan in regelmässigen Zeitabständen vor, um diesen laufend aktuell zu halten. Er trägt damit der Funktion des Richtplans als dynamisches Steuerungsinstrument der Raumentwicklung Rechnung.

Mit der Richtplananpassung wird der geltende Richtplan an die veränderten Verhältnisse angepasst. Die Richtplananpassung 2022 umfasst insbesondere die Themen Fruchtfolgeflächen, Steinabbau, Deponien, Umladen von Steinmaterial vom See auf die Schiene Ausbau der Windenergie. Daraus ergeben sich die folgenden Fortschreibungen und Anpassungen:

- Fortschreibung der Richtplankarte aufgrund der Rückzonung der Bauzone Rütli Bauen, Seedorf
- Fortschreibung des Richtplankapitels 5.8 «Zivilluftfahrt» entsprechend des vom Bundesrat am 26. Februar 2020 verabschiedeten Sachplans Infrastruktur Luftfahrt (SIL)
- Anpassung der Fruchtfolgeflächen in der Richtplankarte in den Gemeinden Schattdorf und Erstfeld infolge Abschlusses des NEAT-Projektes (Richtplankapitel 6.2 «Landwirtschaft», nur Richtplankarte)
- Anpassung des Richtplankapitels 7.1 «Abbau mineralischer Rohstoffe» und 7.2 «Abfallbewirtschaftung und Deponien» für die langfristige Erweiterung des Steinbruchs Eielen in Attinghausen mit dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis» bzw. «Vororientierung»
- Anpassung der Richtplankapitel 7.1 «Abbau mineralischer Rohstoffe» und 7.2 «Abfallbewirtschaftung und Deponien» für die langfristige Erweiterung der Abbau- und Deponiebetriebe Butzen und Gütli in Gurtellen mit dem Koordinationsstand «Vororientierung»
- Anpassung des Richtplankapitels 7.1 «Abbau mineralischer Rohstoffe» für den Verlad von Gesteinsmaterial vom Schiff auf die Bahn (Seeverlad) im Gebiet Seematte in Flüelen mit den dafür notwendigen Abstellanlagen in Altdorf mit dem Koordinationsstand «Vororientierung»
- Streichung des Standorts Geisssticki, Gurtellen als Standort für Geschiebe im Ereignisfall im Kapitel 7.2 «Abfallbewirtschaftung und Deponien»
- Anpassung des Richtplankapitels 7.5 «Erneuerbare Energien» zur Erweiterung des bestehenden Windparks Gütsch, Andermatt durch die Festlegung des Windenergiegebiets Gütsch in den Gemeinden Andermatt und Göschenen
- Fortschreibung des Richtplankapitels 7.9 «Militärische Bauten und Anlagen» gemäss dem im Dezember 2017 aktualisierten Programmteils des Sachplans Militär

1 Ausgangslage

1.1 Auslöser Teilrevision 2022

Der Richtplan des Kantons Uri wurde letztmals 2011/12 gesamtheitlich überarbeitet. 2016 erfolgte eine Teilrevision, mit der insbesondere der Teil Siedlung des kantonalen Richtplans an das teilrevidierte eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) angepasst wurde. Die letzte Teilrevision des Richtplans wurde 2018 durchgeführt. Sie beinhaltete verschiedene Fortschreibungen und Anpassungen der Kapitel Siedlung, Mobilität, Natur und Landschaft sowie Ver- und Entsorgung und weitere Infrastrukturen. Sie wurde vom Landrat am 4. September 2019 genehmigt und ist seither in Kraft. Am 13. August 2020 erfolgte die Genehmigung durch den Bundesrat. Aufgrund des Anpassungsbedarfs in verschiedenen Kapiteln erfolgt nun eine weitere Richtplananpassung.

Der Kanton nimmt Anpassungen am kantonalen Richtplan in regelmässigen Zeitabständen vor, um diesen laufend aktuell zu halten und an veränderte Grundlagen anzupassen. Er trägt damit der Funktion des Richtplans als dynamisches Steuerungsinstrument der Raumentwicklung Rechnung.

Der Anpassungsbedarf für die vorliegende Teilrevision des kantonalen Richtplans ergibt sich aus der Bereinigung der Fruchtfolgeflächen nach Abschluss des NEAT-Projektes, aus neuen Grundlagen und Planungsfortschritten von langfristigen Vorhaben im Bereich Steinabbau und Deponien, für die frühzeitig und stufengerecht die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden sollen und dem Projekt zum Ausbau des Windparks Gütsch. Schliesslich werden mit der Teilrevision Pendenzen und Auflagen des Bundes aus der letzten Richtplanrevision von 2018 umgesetzt.

1.2 Vorgehen

Die Erarbeitung der Revisionsinhalte erfolgte im Zeitraum von Februar bis Juni 2022. Nach der Vernehmlassung der kantonalen Amtsstellen im Sommer 2022 wurde der Entwurf der Richtplananpassung vom 27. September bis am 16. Dezember 2022 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt. Die Bevölkerung, Gemeinden, Korporationen, die beschwerdeberechtigten Organisationen und die Nachbarkantone wurden in geeigneter Weise auf die Möglichkeit zur Mitwirkung aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wurde die Richtplananpassung dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht. Das Ergebnis der Vorprüfung durch den Bund ergibt sich aus dem Bericht des Bundesamts für Raumentwicklung vom 10. Februar 2023.

1.3 Zweck und Inhalt des Erläuterungsberichts

Der vorliegende Bericht dokumentiert und erläutert die Anpassungen an den einzelnen Richtplankapiteln sowie an der Richtplankarte.

Die Anpassungen am Richtplantext und an der Richtplankarte werden im Kapitel 2 dokumentiert. Rein redaktionelle Anpassungen werden dabei nicht explizit erläutert. Kapitel 3 dokumentiert den Umgang mit den Einwendungen, die im Rahmen der öffentlichen Auflage und der Vorprüfung des Bundes eingegangen sind. Darüber hinaus besteht ein umfassender Mitwirkungsbericht (siehe Mitwirkungsbericht - Umgang mit Anträgen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung und der Vorprüfung des Bundes, Beilage zur Richtplananpassung 2022, 9. Mai 2023).

2 Anpassungen am Richtplantext und Richtplankarte

Die inhaltlichen Anpassungen am Richtplantext und in der dazugehörigen Richtplankarte beschränken sich auf die folgenden Unterkapitel des Richtplans:

- 4.1 Siedlungsentwicklung und –begrenzung (nur Richtplankarte)
- 5.8 Zivilluftfahrt
- 6.2 Landwirtschaft (nur Richtplankarte)
- 7.1 Steinabbau
- 7.2 Abfallbewirtschaftung und Deponien
- 7.5 Erneuerbare Energien
- 7.9 Militärische Bauten und Anlagen

2.1 Aufhebung Siedlungsbegrenzungslinie Rütli Bauen (nur Richtplankarte)

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 hat der Regierungsrat die Teilrevision der Nutzungsplanung der damaligen Gemeinde Bauen genehmigt. Die Gemeinde hat damit die Vorgaben des kantonalen Richtplans zur bedarfsgerechten Bauzonendimensionierung umgesetzt. Bestandteil der Teilrevision war die Rückzonung der Bauzone im Gebiet Rütli. Bei dieser Bauzone handelte es sich um eine Kleinbauzone losgelöst vom restlichen Siedlungsgebiet. Auf der Grundlage dieser Rückzonung wird die Siedlungsbegrenzungslinie des kantonalen Richtplans im Gebiet Rütli aufgehoben.

2.2 Zivilluftfahrt (Kap. 5.8)

Der Bundesrat hat am 28. Juni 2017 das Objektblatt zum Heliport Erstfeld im Sachplan Infrastruktur, Teil Luftfahrt (SIL) beschlossen. Mit der letzten Richtplananpassung von 2018 wurde die Festsetzung des Heliports Erstfeld vorgenommen.

Der SIL-Konzeptteil wurde inzwischen revidiert und vom Bundesrat am 26. Februar 2020 verabschiedet. Dieser enthält Neuerungen hinsichtlich der Umschreibung der Heliports: Gemäss SIL-Konzeptteil dienen diese primär Rettungs- und Einsatzflügen sowie Arbeitsflügen, sekundär dem weiteren Luftverkehr. Diese Änderung des SIL-Konzeptteils wird mit der vorliegenden Richtplananpassung im Sinne einer Fortschreibung berücksichtigt. Des Weiteren sind im SIL für Gebirgslandeplätze keine Objektblätter mehr vorgesehen. Die Aussagen zum Gebirgslandeplatz «Clariden-Hüfifirn» wurden korrigiert und an die Vorgaben des SIL angepasst.

2.3 Fruchtfolgeflächen Perimeter NEAT Nord (nur Richtplankarte)

Die Fruchtfolgeflächen (FFF) des Kantons Uri sind sowohl quantitativ wie qualitativ zu erhalten. Der Bund fordert vom Kanton Uri gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen eine Mindestfläche von 260 ha. Gemäss dem FFF-Inventar entsprechend dem kantonalen Richtplan kann der Kanton Uri nur noch rund 268 ha FFF ausweisen. Die FFF werden in der Richtplankarte dargestellt.

Das NEAT-Projekt hatte im Kanton Uri eine grosse definitive und temporäre Beanspruchung von Kulturland zur Folge. In den Gemeinden Schattdorf und Erstfeld waren viele dieser Flächen als FFF im kantonalen Richtplan ausgeschieden. Die definitive Beanspruchung von FFF-Flächen für das neue Bahntrasse (Offene Strecke Nord) wurde bereits frühzeitig im Richtplan übernommen. Hingegen besteht bei den

temporär beanspruchten Flächen für Installationen, Baupisten und Erdzwischenlager nach dem Abschluss der inzwischen vollständig erfolgten Rekultivierungsarbeiten und der bodenschonenden Folgebewirtschaftungsphase ein Reinigungsbedarf.

Die Flächen innerhalb des Betrachtungsperimeters umfassen einerseits Flächen ehemaliger Installationsplätze und Baupisten, bei denen der Boden vollständig neu wiederaufgebaut wurde (Rekultivierungsflächen mit neuem Bodenaufbau), sowie Flächen die für Erdzwischenlager genutzt wurden (Wiederherstellungsflächen). Nach dem Rückbau der Erdzwischenlager bis auf das Niveau des gewachsenen Bodens wurden diese Flächen instand gestellt.

Bei den Rekultivierungsflächen bestand das Ziel, möglichst zusammenhängende FFF zu erhalten, die in ihrer Gesamtfläche mindestens die Situation vor Beginn des temporären Bodenabtrags abbilden. Gewisse Rekultivierungen wurden mit einem Bodenaufbau umgesetzt, der eine Gründigkeit von ≤ 50 cm aufweist und damit die FFF-Kriterien nicht erfüllen. Überschneiden sich solche Flächen mit dem bestehenden FFF-Inventar, wurden diese im Rahmen der Bereinigung aus dem FFF-Inventar gelöscht und werden aus dem Richtplan entlassen. Bei Wiederherstellungsflächen im Bereich von bereits inventarisierten FFF wurde eine Statuserhaltung und –überprüfung entsprechend den Kriterien des Sachplans FFF angestrebt.

Im Rahmen einer bodenkundlichen Untersuchung wurde die Situation hinsichtlich der FFF-Bilanz nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten inkl. bodenschonender Folgebewirtschaftungsphase mit ergänzenden Sondagen überprüft¹. Diese kommt zum Schluss, dass die im Rahmen des NEAT-Projekts im Raum Schattdorf-Erstfeld neu aufgebauten Böden, die mit einem geplanten Bodenaufbau von ≥ 50 cm ausgeführt wurden, sich während der Folgebewirtschaftungsphase gut entwickelt haben. Sie weisen keine Verdichtungs- oder Vernässungsmerkmale auf und erfüllen allesamt die Kriterien an eine Fruchtfolgefläche gemäss Sachplan des Bundes. Auch die FFF-Wiederherstellungsflächen (ehemalige Erdzwischenlager auf inventarisierten FFF) weisen keine Verdichtungs- oder massgebliche Vernässungsmerkmale auf und erreichen bis auf lokal eng begrenzte Ausnahmen die für eine FFF geforderte Gründigkeit von ≥ 50 cm. Aus bodenkundlicher Sicht und im Wissen darum, dass teilweise eine sehr kleinräumige Variabilität der Gründigkeit festgestellt werden konnte, können diese Flächen im FFF - Inventar belassen werden.

Mit einer bereits früher erfolgten Einzonung einer neuen Arbeitszone und der Umsetzung des entsprechenden Bauprojekts gingen FFF im Entwicklungsschwerpunkt Erstfeld verloren. Die für das Bauvorhaben beanspruchte Fläche wurde bereits im Rahmen der Richtplananpassung 2018 aus dem Inventar entlassen. Die Aufwertungsfläche im Umfang von einer Hektare wird nun, nach Abschluss der Folgebewirtschaftung, als FFF im kantonalen Richtplan aufgenommen. Es sind zurzeit keine weiteren Bodenumlagerungen umgesetzt die noch nicht abgeschlossen sind bzw. die wo die Folgebewirtschaftung noch läuft (sog. «Aufwertungsflächen»).

Durch die Anpassung des FFF-Inventars innerhalb des NEAT-Perimeters Nord sowie zusammen mit kleineren Bereinigungen werden Flächen im Umfang von 4.32 ha entlassen, dagegen kommen, zusammen mit der abgeschlossenen Aufwertung in Erstfeld, Flächen im Umfang von 9.12 ha neu dazu. Insgesamt erhöhen sich die gesicherten FFF um 4.9 ha. Die Fruchtfolgeflächen im Kanton Uri nehmen somit auf insgesamt 273 ha zu.

¹ AfU / Enviso AG (2021). Fruchtfolgeflächen Perimeter NEAT Nord. Bodenkundlicher Bericht. Altdorf, 25. Januar 2021.

Die entsprechenden Flächen werden in der Richtplankarte nachgeführt.

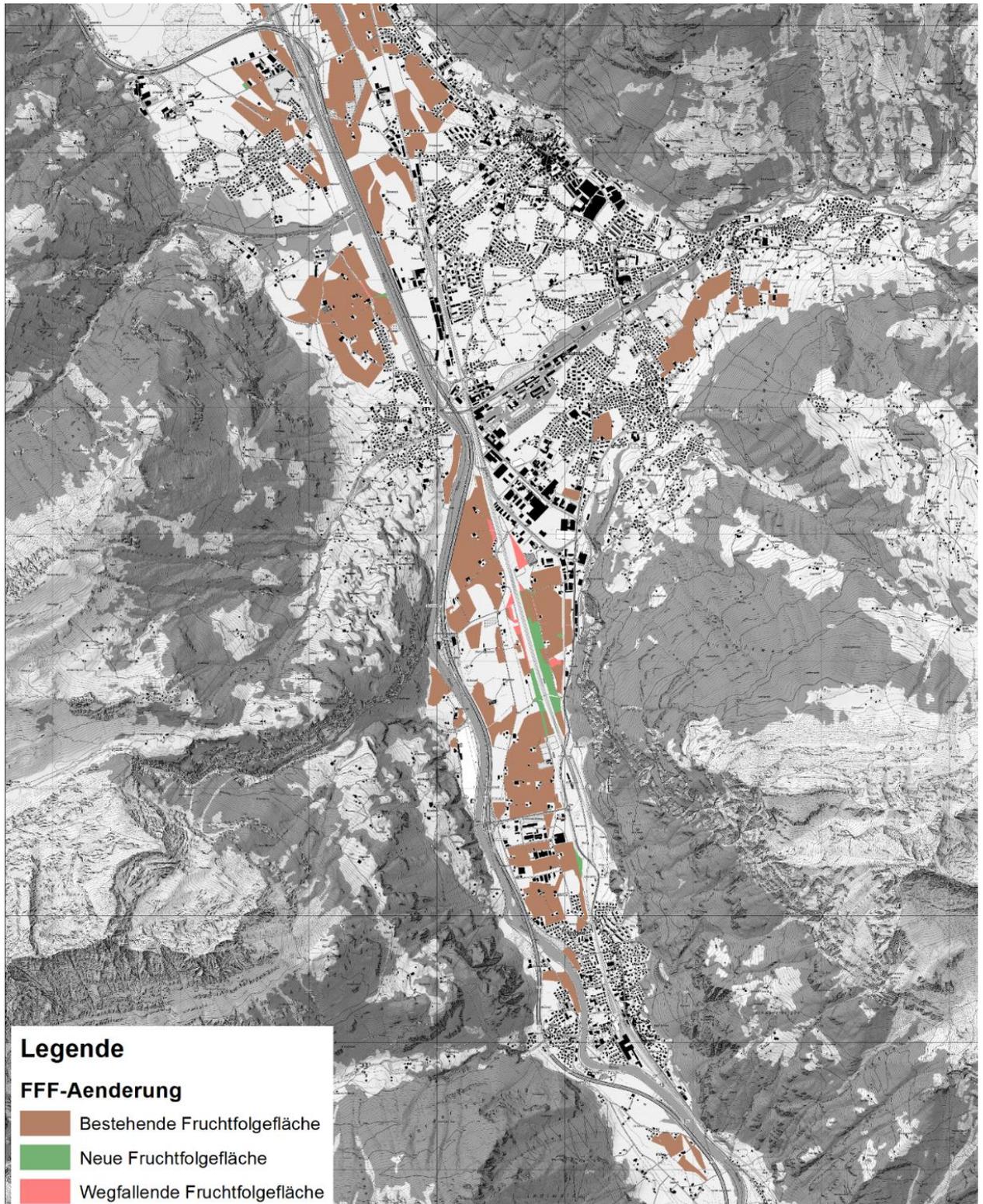


Abbildung 1: Neue und wegfallende Fruchtfolgeflächen (Grafik: ARE, AfU und Lisag AG)

2.4 Langfristige Erweiterung Steinbruch Eielen, Attinghausen (Kap. 7.1 und 7.2)

Seit bald 100 Jahren baut die Hartsteinwerk Gasperini AG in Attinghausen Flyschsandstein ab und veredelt diesen zu Hartsteinprodukten. Der Steinbruch trägt massgeblich zur Versorgung des einheimischen Baugewerbes, wie auch zur gesamtschweizerischen Versorgung mit Hartsteinen, insbesondere hochwertigem Bahnschotter und Splitt für Strassendeckbeläge, bei. Der aktuelle Bedarf ergibt sich aus dem Rohstoffsicherungsbericht «Hartstein – Bedarf und Versorgungssituation in der Schweiz»². Der Hartsteinabbau ist aus geologischen Gründen schweizweit nur an wenigen Standorten möglich und der Standort Eielen nach den Grundsätzen des Sachplans Verkehr von nationaler Bedeutung³. Der Steinbruch Eielen deckt alleine im Bereich des Gleisschotters über 10 Prozent des schweizweiten Bedarfs ab.

Eine Evaluation von Potenzialgebieten für Hartsteinbrüche des Bundesamts für Raumentwicklung hat gezeigt, dass die Erweiterung des Steinbruchs Eielen einen wichtigen Beitrag an die nationale Versorgung leistet⁴. Der Bericht hält weiter fest, dass «nur eine Erweiterung und optimierte Nutzung des bestehenden Steinbruchs Eielen in der Gemeinde Attinghausen in der Umsetzung realistisch ist» (Anhang 1). Das heisst, dass innerhalb des Kantons Uri keine Standortalternativen bestehen.

Das zurzeit bewilligte Abbauvolumen im Steinbruch Eielen reicht bis etwa ins Jahr 2042. Um darüber hinaus langfristig den Steinabbau im Steinbruch Eielen und damit die Hartsteinversorgung im Sinne des Sachplans Verkehr zu sichern, sollen frühzeitig und stufengerecht die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden.

Mit der Richtplananpassung und der Festlegung einer langfristigen Erweiterung des Steinbruchs mit dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis» werden die Voraussetzungen für weitere Abklärungen und Variantenüberlegungen geschaffen. Ziel ist es im Jahr 2035 die Baubewilligung für den erweiterten Steinabbau im Steinbruch Eielen ab 2040 zu erreichen. In der Zwischenzeit sind umfangreiche weitere Abklärungen und raumplanerische Verfahrensschritte nötig (Richtplanung, Nutzungsplanung, Baubewilligung) die mit weiteren spezialrechtlichen Verfahren verknüpft sind (Umweltverträglichkeitsprüfung, Rodungsverfahren usw.). Mit der Festlegung des Koordinationsstands «Zwischenergebnis» wird ausgesagt, dass das Vorhaben in seinen räumlichen Auswirkungen noch nicht vollständig abgestimmt ist, dass sich aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten machen lassen (KRP, 1.2).

Die heutige Konzessionsnehmerin des Steinbruchs, die Hartsteinwerk Gasperini AG, ist als Projektträgerin in der Federführung für die weitergehenden Abklärungen. Es liegen bereits erste Variantenüberlegungen vor. Diese umfassen eine Erweiterung Richtung Norden (Variante «Gezig»), Westen (Variante «Heretswil») oder Süden (Variante «Bannwald»). Daneben wurde auch ein vollständig unterirdischer Abbau geprüft, jedoch gegenüber oberirdischer Abbauvarianten vorerst verworfen⁵. Mit Richtplananpassung werden in der Abstimmungsanweisung 7.1-1 «Abbaugelände von nationaler und kantonaler Bedeutung» die bei der weiteren Vertiefung und Beurteilung möglicher Erweiterungsvarianten zu berücksichtigenden Themen verbindlich festgelegt und das weitere Vorgehen definiert. Dabei muss weiterhin auch ein unterirdischer Steinabbau in den Variantenfelder miteinbezogen und vertieft geprüft werden.

² swisstopo (2021): Hartstein – Bedarf und Versorgungssituation in der Schweiz. Bundesamt für Landestopografie swisstopo, 10. Dezember 2021.

³ Sachplan Verkehr, Teil Programm. Entwicklungsstrategie und Handlungsgrundsätze U5. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 20.10.2021

⁴ Bundesamt für Raumentwicklung, Evaluation von Potenzialgebieten für Hartsteinbrüche ausserhalb der Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN), Schlussbericht, 01.2012

⁵ Hartsteinwerk Gasperini AG. Grundlagenbericht und Varianten. Attinghausen, 7.7.2020 / 21.10.2020.

Im Hinblick auf die Rekultivierung des Steinabbaus aber auch die noch offene Abstimmung mit der kantonalen Deponieplanung wird die Erweiterung als Deponiestandort mit dem Koordinationsstand «Vororientierung» festgelegt (AA 7.2-2).

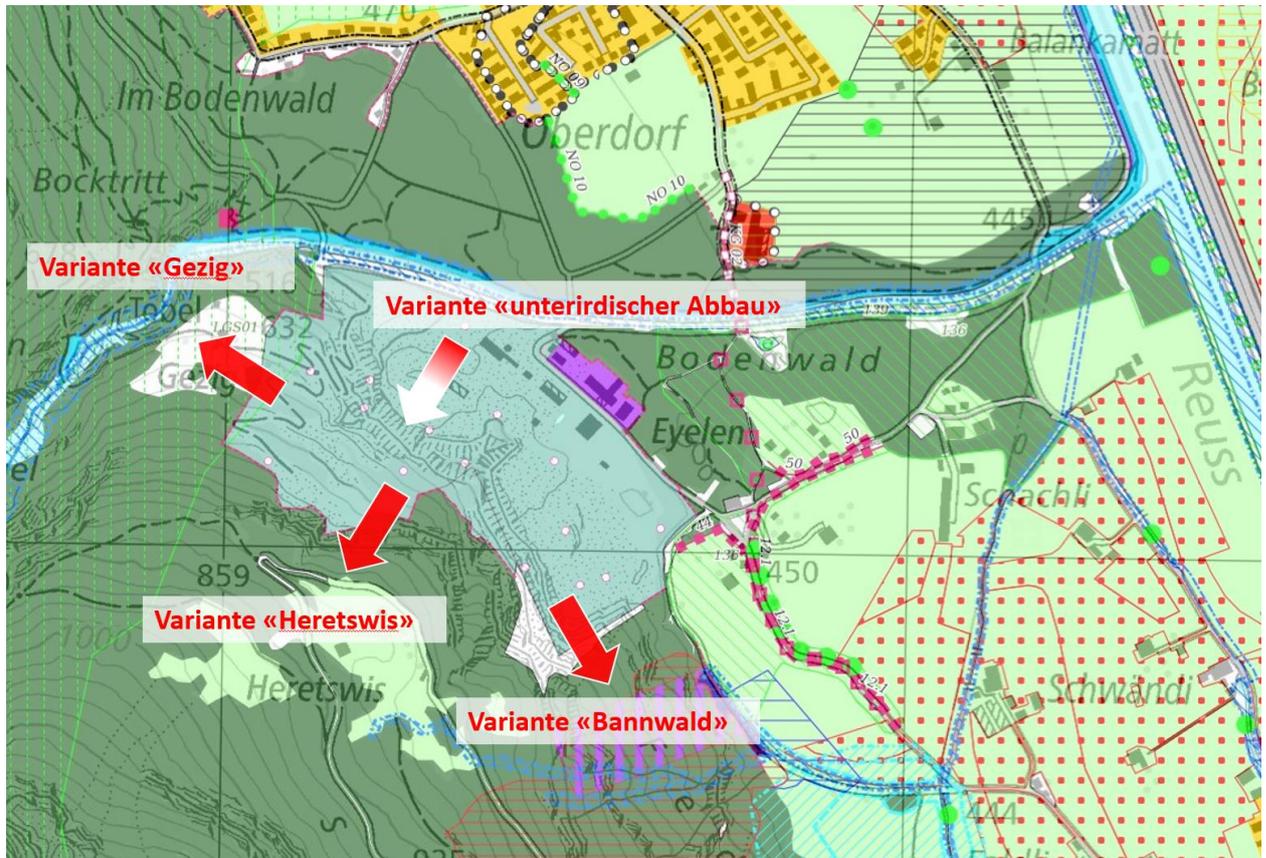


Abbildung 2: Mögliche Varianten langfristige Erweiterung Steinbruch Eielen (Grafik: ARE)

Anpassungen Richtplankarte

Die langfristige Erweiterung des Steinbruchs Eielen neben dem bestehenden Abbaubereich wird zusammen mit der Deponieerweiterung in der Richtplankarte mit einem Symbol bezeichnet.

2.5 Langfristige Erweiterung Deponie Butzen, Gurtnellen (Kap. 7.1 und 7.2)

Der Abbau- und Deponiebetrieb der Kies AG Butzen stützt sich auf die Grundlagen im kantonalen Richtplan und in der Nutzungsplanung der Gemeinde Gurtnellen. Eine letzte Erweiterung erfolgte mit der Teilrevision der Nutzungsplanung «Butzen» im Jahr 2015. Im kantonalen Richtplan ist der Standort bereits als Kiesabbaustandort festgesetzt und als Deponiestandort Typ B zusammen mit der nach 2015 erfolgten Erweiterung Süd als Ausgangslage enthalten (Abstimmungsanweisungen 7.1-1 und 7.2-2).

Die Kies AG Butzen strebt eine Erweiterung der Deponie Richtung Norden an. Dies erfordert unter anderem eine Anpassung des kantonalen Richtplans. Im Hangbereich erfolgt als Grundlage für den Deponiebetrieb vorgängig ein Kiesabbau. Die aktuelle Deponieplanung weist kurz- bis mittelfristig den Bedarf für eine Erweiterung der Deponie Butzen nicht aus, auch nicht vor dem Hintergrund des Projekts der 2. Gotthardröhre des Bundesamts für Strassen ASTRA. Die nächste Detailüberprüfung der Deponieplanung findet spätestens 2023/24 statt. Da längerfristig eine nördliche Erweiterung der Deponie Butzen geprüft werden kann, soll die Erweiterung der Deponie Butzen Richtung Norden mit dem Koordinationsstand

«Vororientierung» in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Erste Überlegungen zu den räumlichen Auswirkungen einer Deponieerweiterung wurden durch die Projektträgerschaft gemacht⁶.

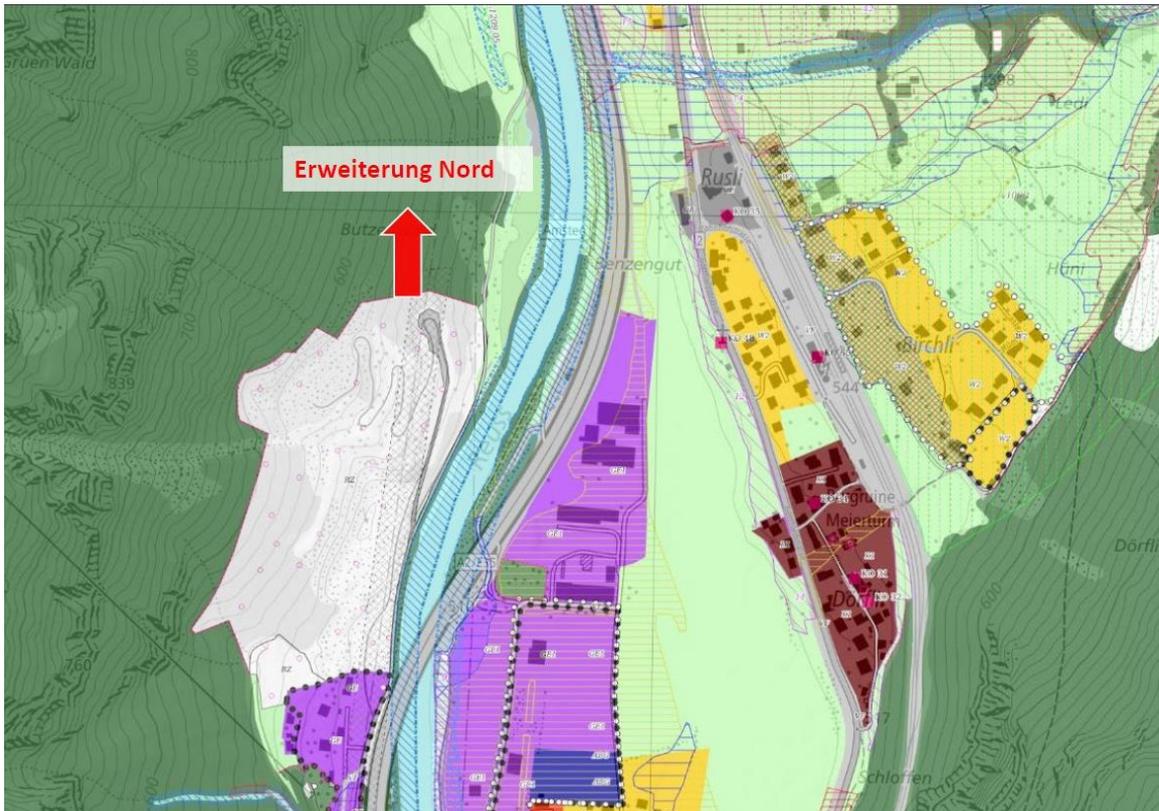


Abbildung 3: Deponie Butzen, Erweiterung Nord (Grafik: ARE)

Die Aufnahme im KRP sowohl als Kiesabbaugebiet (AA 7.1-1) wie auch als Deponiestandort Typ B (AA 7.2-2) als «Vororientierung» heisst, dass das Vorhaben noch nicht abschliessend mit den übrigen räumlichen Interessen abgestimmt ist, sich aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten machen lassen. Dabei stehen die Themen Walderhaltung und Gewässerraum im Vordergrund. Grundlegende Abstimmungsfragen ergeben sich zudem mit der kantonalen Deponieplanung.

Anpassungen Richtplankarte

Die langfristige Erweiterung der Deponie Butzen neben dem bestehenden Deponiestandort und zusammen mit dem Kiesabbau wird in der Richtplankarte mit einem Symbol bezeichnet.

2.6 Langfristige Erweiterung Abbau und Deponiegebiet Gütli, Gurtellen (Kap. 7.1 und 7.2)

Der Betrieb des Steinbruchs und der Deponie Gütli ist grundsätzlich noch bis zum 31. Dezember 2023 sichergestellt. Anschliessend muss das Gelände rekultiviert und der ehemalige Deponiebetrieb abgeschlossen sein. Die Baumann Epp Bau AG hat inzwischen planerische Vorarbeiten zur Erweiterung des Steinabbau und Deponiegebiets Gütli Richtung Süden gemacht.⁷ Das in einer Vorstudie aufgezeigte Projekt umfasst eine Erweiterungsfläche von ca. 6 Hektaren, weitgehend im Waldareal, und sieht einen

⁶ Sieber Cassina + Partner AG. Deponie Butzen Erweiterung Nord. Standortbeurteilung Raumverträglichkeit. Bern, 27.10.2018.

⁷ Ingenieurbüro DUWAPLAN GmbH, 2021. Erweiterung Steinabbau und Deponie Gütli, Vorstudie. Altdorf, 15.7.2021.

Abtrag von oberflächlichem, lockerem Steinmaterial bis auf eine Tiefe von ca. 8 Meter vor. Damit wird ein zusätzliches Deponievolumen von etwa 500'000 m³ (fest) geschaffen.

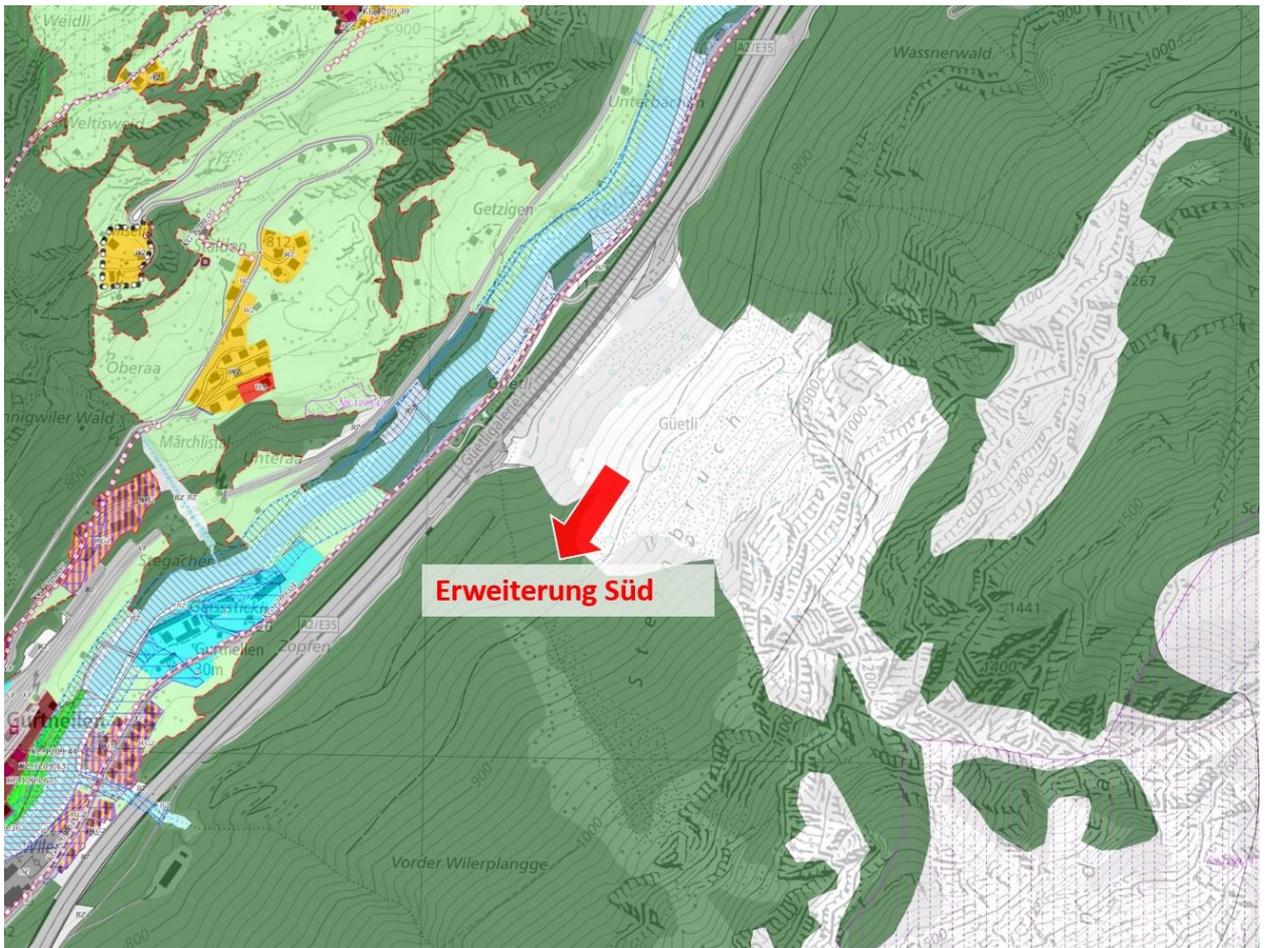


Abbildung 4: Steinabbau und Deponie Güetli, Erweiterung Süd (Grafik: ARE)

Auf der Grundlage des kantonalen Richtplans wurde aus regionalpolitischen, volkswirtschaftlichen aber auch forstrechtlichen Gründen mit dem Steinabbaugebiet Standel, Wassen ein zusätzliches Steinabbau-projekt im Oberen Reusstal realisiert. Mit der Errichtung eines weiteren Steinabbaugebiet im oberen Reusstal müsste der damalige Strategieentscheid und der kantonalen Richtplan überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die langfristige Erweiterung des Standorts Güetli sowohl als Steinabbauge-biet (AA 7.1-1) wie auch als Deponiestandort Typ B (AA 7.2-2) wird trotzdem mit dem Koordinations-stand «Vororientierung» aufgenommen.

Insbesondere die Koordination sämtlicher Abbau- und Deponievorhaben mit der kantonalen Deponie-planung ist noch nicht erfolgt. Es ergeben sich zudem im Hinblick auf eine spätere Festsetzung des Stan-dortes Güetli im Richtplan raumplanerische und forstrechtliche Vorbehalte, wie sich auch aus der Vor-prüfung des Bundes zeigt. So muss der Bedarf dieser Erweiterung quantitativ nachgewiesen und stufen-gerechte Angaben zur vorgenommenen, umfassenden Interessenabwägung vorgebracht werden. Dazu gehören auch die Schutzbestimmungen des Jagdbanngbiets Nr. 7 «Fellital» wie auch das Kriterium der

Bodennutzungseffizienz, das im Falle einer notwendigen Rodung entsprechend dem Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung mindestens einen Abtrag von 15 m Tiefe vorsieht⁸.

Anpassungen Richtplankarte

Die langfristige Erweiterung des Steinabbau- und Deponiegebiets Gütli wird in der Richtplankarte mit einem Symbol bezeichnet.

2.7 Seeverlad Vierwaldstättersee, Flüelen / Altdorf (Kap. 7.1)

Rund um den Vierwaldstättersee befinden sich mehrere Abbaugelände von hochwertigem Hartgestein. Der Verlad des Gesteinsmaterials vom Schiff auf die Bahn erfolgt im Moment in der Stadt Luzern im Bereich Alpenquai durch die Seeverlad + Kieshandels AG (SEEKAG). Dies ist im Moment der einzige Standort wo Abbaumaterial aus den Hartgestein-Steinbrüchen im nördlichen Teil des Vierwaldstättersees, die über den Seeweg abtransportiert werden, vom Schiff auf die Bahn verladen werden kann (Seeverlad). Die SEEKAG nutzt dafür das Gelände im Baurecht der Stadt Luzern. Die Stadt Luzern als Grundeigentümerin prüft, den geltenden Baurechtsvertrag per 2028 nicht mehr zu verlängern. Die SBB möchte die Verladeanlage in Luzern weiter betreiben. Sollte der Baurechtsvertrag durch die Stadt Luzern nicht verlängert werden, soll ein alternativer Standort für den Seeverlad gefunden werden.

Nach Prüfung verschiedener Ersatzstandorte für den Schotterverlad durch die SBB⁹ erwies sich das Gebiet Seematte (Betriebsareal der Firma Arnold & Co. AG) in Flüelen als optimalen Ersatzstandort¹⁰. Mit der Verlegung der Verladeanlage gehen ebenfalls Anpassungen an den Gleisanlagen für Abstellorte von vollen und leeren Schotterwagen einher. Die Prüfung verschiedener Standorte im Raum Arth-Goldau bis Erstfeld ergab einen bevorzugten Abstellraum im Gebiet Grossried (Gemeinden Flüelen und Altdorf) sowie einen alternativen Standort im Sinne einer Rückfallebene im Bereich des Bahnhofs Altdorf.

Bei der Bestvariante der Gleisanlage im Gebiet Grossried ist das Abstellen von 400 m langen Ganzzügen möglich. Die Trassenverfügbarkeit ist gegeben. Die Gleisanlage des Abstellraumes soll von Süden angefahren werden. Es ist vorgesehen, dass das Umfahren für die von Norden kommenden Züge in Erstfeld erfolgt. Die Abstellanlage im Gebiet Grossried ermöglicht eine effiziente und flexible Produktion mittels autonomer Rangierbewegungen im Handweichenbereich.

⁸ BAFU 2014: Vollzugshilfe «Rodungen und Rodungersatz. Voraussetzungen zur Zweckentfremdung von Waldareal und Regelung des Ersatzes», Anhang 4 «Abbau- und Deponievorhaben im Wald: Bodennutzungseffizienz als Kriterium für Rodungsbewilligungen»

⁹ Schweizerische Bundesbahnen SBB, 2017: Mini-Rahmenplan Vierwaldstättersee

¹⁰ Schweizerische Bundesbahnen SBB, 11.01.2021: Variantenstudium Schotterverlad Vierwaldstättersee (Präsentationsfolien)

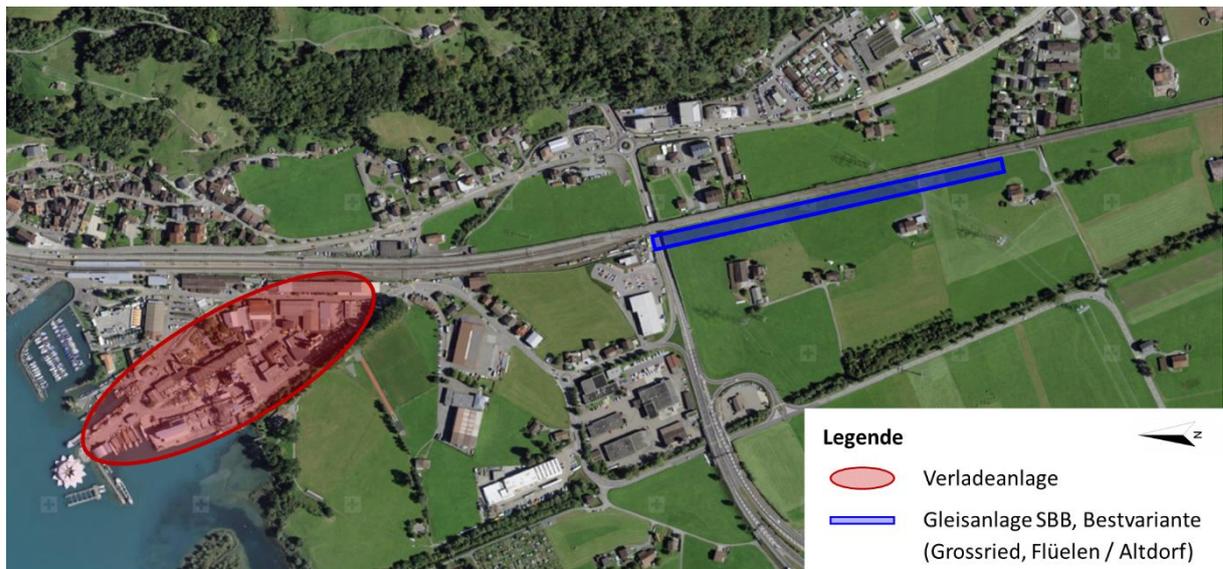


Abbildung 5: Perimeter Verladeanlage und Gleisanlage SBB, Bestvariante (Grafik: SBB/ARE, geo.ur.ch)

Bei der Ersatzvariante im Bereich des Bahnhofs Altdorf sind aufgrund der kürzeren Gleisstrecke dagegen nur 200 m lange Züge möglich, damit kann das Zielkonzept der SBB mit 400 m langen Zügen nicht umgesetzt werden. Zudem ist die Trassenverfügbarkeit eingeschränkt. Leere Schotterwagen müssten in Flüelen abgestellt werden, beladene Wagen finden in Altdorf Platz. Die Produktion gestaltet sich aufwändiger, da bei Manövern mit beladenen Schotterwagen Güterzugüberholungen und der Gütertransitverkehr berücksichtigt werden müssen.

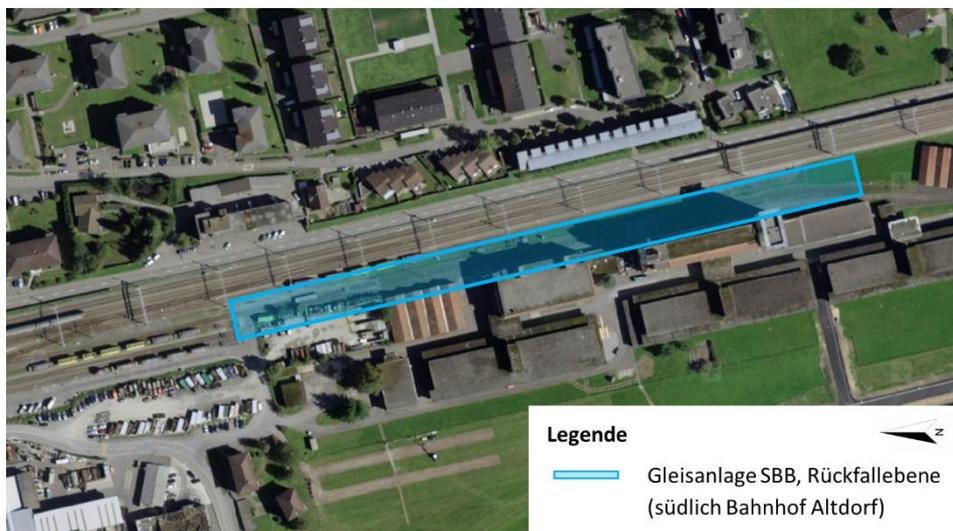


Abbildung 6: Gleisanlage SBB, Rückfallebene (Quelle: SBB/ARE, geo.ur.ch)

Die Aufnahme des Seeverlads Vierwaldstättersee im KRP (AA 7.1-5) im Sinne einer vorsorglichen Planung erfolgt mit dem Koordinationsstand «Vororientierung». Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass aus Sicht des Kantons Uri nicht ersichtlich ist, welche massgeblichen Mehrwerte für das Untere Reusstal aus einer Verlagerung aus Luzern an den Urnersee resultieren würden, die ihrerseits die mit der Anlage verbundenen Einschränkungen und Auswirkungen zu überwiegen vermögen. Eine Verlagerung kann zum heutigen Zeitpunkt deshalb nicht unterstützt werden. Der Variantenfächer wird für die weitere Prüfung und Bearbeitung jedoch nicht eingeschränkt. Die weitere Bearbeitung hat unter Miteinbezug der betroffenen Gemeinden und unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen zu erfolgen. Dabei

stehen die Themen Entwicklungsschwerpunkt Wohnen und Tourismus am See Flüelen, Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden Altdorf, Natur- und Landschaftsschutz (Reussdelta), Ortsbildschutz (ISOS), Kulturlandschutz und Fruchtfootflächen, Landerwerb, Anschluss Nationalstrasse A4 (Unterführung SBB) und Synergien Schotterverlad Hartsteinbruch Eielen im Vordergrund.

Anpassungen Richtplankarte

Der Seeverlad Flüelen mit den beiden Varianten für Gleisanlagen in den Gebieten Grossried und Bahnhof Altdorf wird in der Richtplankarte mit einem Symbol bezeichnet.

2.8 Standorte für Geschiebe im Ereignisfall (Kap. 7.2)

Standorte für Geschiebe im Ereignisfall sind reserviert für Notmassnahmen im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen, um das anfallende Geschiebe zu lagern (End- und Zwischenlager). Die Standorte für Geschiebe im Ereignisfall wurden überprüft. Der Standort Geisssticki, Gurtnellen wird gestrichen, da dieser aus rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gründen, nicht umsetzbar ist. Der Standort liegt im Gewässerraum und würde sehr teure Verbauungsmassnahmen entlang der Reuss erfordern.¹¹

Anpassungen Richtplankarte

Der Standort Geisssticki wird aus der Richtplankarte entfernt.

2.9 Erweiterung Windenergiegebiet Gütsch, Andermatt / Göschenen (Kap. 7.5)

Das Elektrizitätswerk Ursern (EW Ursern) betreibt seit 2010 auf dem Gütsch ob Andermatt einen Windpark. Erste Erfahrungen wurden mit einer Testanlage ab 2004 gemacht. Mit dem Bau weiterer Anlagen in den Jahren 2010 und 2012 wurde der Windpark Gütsch im heutigen Umfang erstellt. Mit einer installierten Leistung von 3.3 MW (3 x 900 kW und 1 x 600 kW) erfolgt eine Jahresproduktion von ca. 5 GWh (5'000'000 kWh). Planerische Grundlage dazu bildet der Nutzungsplan der Gemeinde Andermatt mit der überlagerten Zone für besondere Bauten und Anlagen, Windkraftanlagen (Art. 44 BZO Andermatt).

Mit der Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen 2012 wurde der Ausbau Skianlagen im Gebiet Andermatt-Oberalp-Sedrun sowie Gemsstock festgesetzt. Dabei ist auch eine neue Seilbahnverbindung von Göschenen direkt auf den Gütsch vorgesehen (Ausbau 2. Etappe).

Das EW Ursern will den bestehenden Windpark im Erweiterungsgebiet Grätli / Ober Gütsch ausbauen. Zusätzlich besteht durch die EWA-energieUri AG ein Vorhaben für eine zusätzliche Erweiterung des Windparks. Diese umfasst ein Gebiet in der Gemeinde Göschenen, das westlich und nördlich an das bestehende Projekt des EW Ursern angrenzt (Erweiterungsgebiet Nord).

¹¹ Amt für Tiefbau / DUWAPLAN GmbH, 2021. Deponie Geisssticki, Gurtnellen, Vorstudie. Altdorf, 9. September 2021.

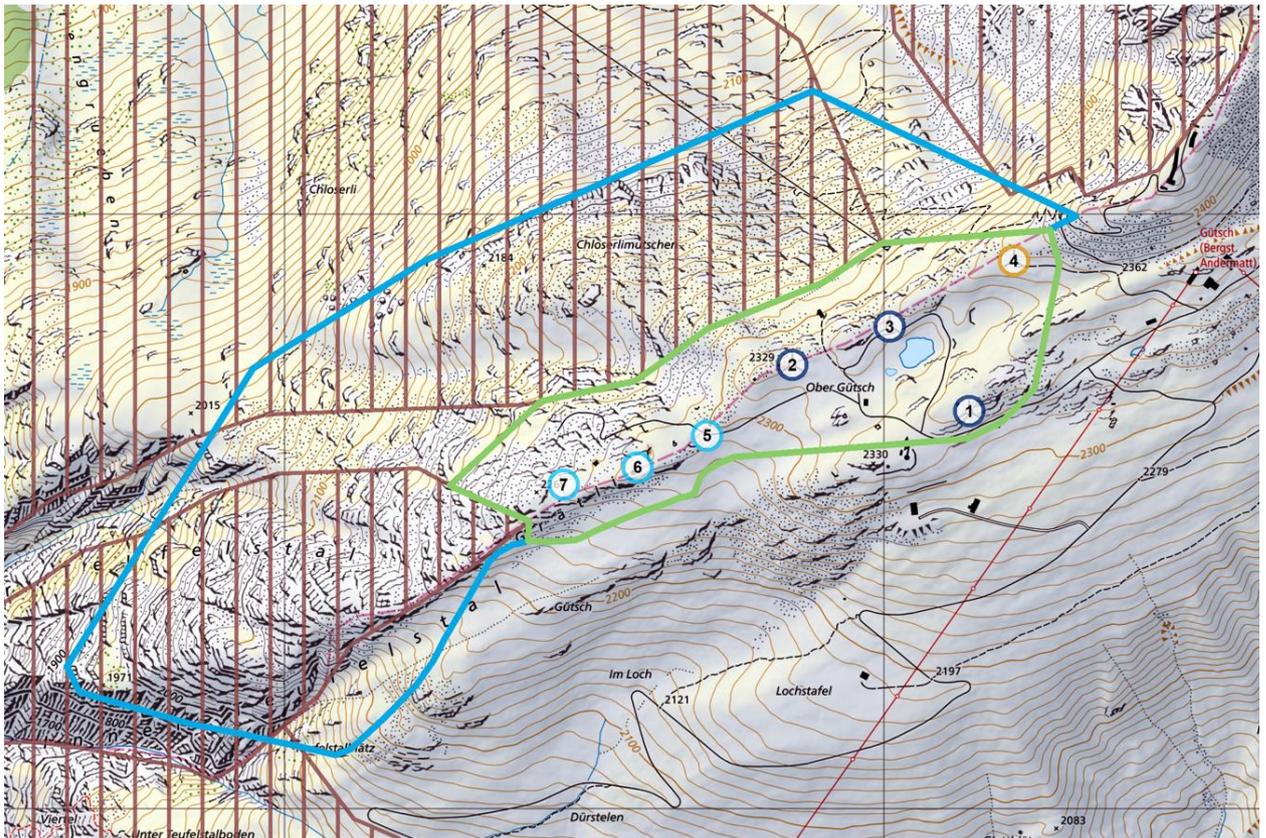


Abbildung 7: Übersicht Ausbau Windpark Gutsch, Erweiterungsgebiet Grätli/Ober Gutsch (EW Ursern, grün, mit Mastenstandorte Nr. 1-7), Erweiterungsgebiet Nord (EWA-energieUri AG, blau), Wildruhezone (braun) (Grafik: ARE)

Erweiterungsgebiet Grätli/Ober Gutsch (Elektrizitätswerk Ursern)

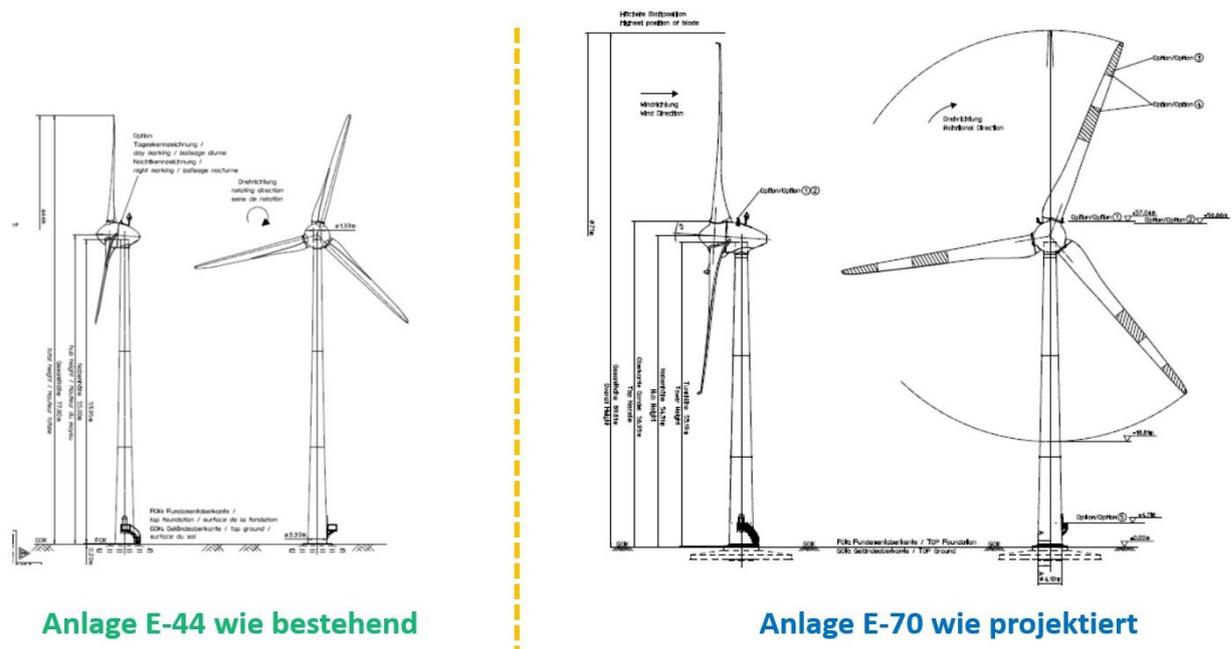
Der Ausbau des Windparks Gutsch entsprechend dem vorliegenden Konzept des EW Ursern umfasst den Neubau von drei zusätzlichen Windkraftanlagen (Anlagen Nr. 5-7) und den Ersatz und Ausbau von drei bestehenden Anlagen (sog. Re-Powering, Anlagen Nr. 1-3). Eine weitere heute bestehende Anlage (Anlage Nr. 4) bleibt vorerst bestehen. Diese wird zurückgebaut, sollte diese zu Konflikten mit dem Neubau der künftigen Seilbahnverbindung Göschenen-Gutsch, die bereits im kantonalen Richtplan festgesetzt ist, führen (Problematik Eiswurf).

Bei den heute bestehenden Anlagen handelt es sich um Windräder des Typs Enercon E-40 bzw. E-44. Diese besitzen eine Nabenhöhe von 55 m und einen Rotordurchmesser von 40 bzw. 44 m, was eine Gesamthöhe von 75 bzw. 77 Meter ergibt. Die Leistung beträgt 600 kW bei der Anlage E-40 und 900 kW bei den Anlagen E-44.

Sowohl die neuen wie auch die geplanten Ersatzanlagen sind Windräder des Typs Enercon E-70. Diese besitzen eine praktisch identische Nabenhöhe von 54.3 m, jedoch einen deutlich grösseren Rotordurchmesser von 71 Meter. Damit beträgt die Gesamthöhe der Anlagen 89.8 m. Mit der grösseren Fläche des Rotors im Wind besitzen die neuen Anlagen eine Leistung von 2.3 MW. Die Gesamtanlage besitzt damit eine gesamthaft installierte Leistung von 14.7 MW was eine mittlere Jahresproduktion (inkl. Anlage 4) von etwa 23 GWh erwarten lässt (heute 5 GWh/a). Damit handelt es sich um einen Windpark von nationalem Interesse (Art. 9 Energieverordnung [EnV]; SR 730.01).

Anlage Nr.	Typ / Leistung <u>bestehend</u>	Typ / Leistung <u>neu</u>	Nabenhöhe (ca. Meter)	Rotordurchmes- ser (m)	Gesamthöhe (ca. m)
1	E-40 / 600 kW	E-70 / 2.3 MW	54.3	71	89.8
2	E-44 / 900 kW	E-70 / 2.3 MW	54.3	71	89.8
3	E-44 / 900 kW	E-70 / 2.3 MW	54.3	71	89.8
4	E-44 / 900 kW	(ev. Rückbau)			
5		E-70 / 2.3 MW	54.3	71	89.8
6		E-70 / 2.3 MW	54.3	71	89.8
7		E-70 / 2.3 MW	54.3	71	89.8

Tabelle 1: Übersicht Anlagen EW Ursern



Anlage E-44 wie bestehend

Anlage E-70 wie projektiert

Abbildung 8: Skizze Grössenvergleich Projekt EW Ursern (Grafik: EW Ursern)

Erweiterungsgebiet Nord (EWA-energieUri AG)

Das Erweiterungsprojekt der EWA-energieUri AG umfasst ein zusätzliches Gebiet in der Gemeinde Göschenen, das westlich und nördlich an das bestehende Projekt des EW Ursern (Erweiterungsgebiet Grätli / Ober Gütsch) angrenzt (siehe Übersicht, Abbildung 7). Damit besteht ein Potenzial von bis zu sieben weiteren Windrädern. Konkrete Aussagen zur Art, zur effektiven Anzahl und zum Standort der einzelnen Windräder können noch nicht gemacht werden. Je nach Umfang des Projekts ermöglicht der Ausbau im Gebiet Erweiterung Nord einen zusätzlichen, wesentlichen Ausbau der mittleren Jahresproduktion des Windparks Gütsch, im Umfang von ebenfalls über 20 GWh/a.

Umweltauswirkungen

Der potenzielle Ausbau im Erweiterungsgebiet Nord in der Gemeinde Göschenen betrifft die kantonalen Wildruhezonen Schneehühnerstock-Riental (Nr. 23.3) und Chilchenberg (Nr. 3.1). Die Wildruhezone Schneehühnerstock-Riental (Nr. 23.3) wurde im Zuge des Skigebietsausbaus durch den Regierungsrat im

Jahr 2021 festgelegt, um die Abfahrt Richtung Riental durch Wintersporttreibende und damit verbundene Störungen in den Wintereinstandsgebieten von Gämse und Reh im Riental zu verhindern. Die Wildruhezonen sehen ein Zutrittsverbot zu Fuss und für Wintersportarten in den Wintermonaten (1.12. bis 31.4.) vor. Im Vordergrund stehen dabei unregelmässige Störungen durch Freizeitaktivitäten. Die Projektträgerschaft führt aus, dass Windkraftanlagen dagegen nicht im gleichen Ausmass als Störung wahrgenommen. Zudem erstreckt sich die Bauphase für die Bauarbeiten aufgrund der Höhenlage ausschliesslich auf die Sommermonate. Zu Störungen führen können jedoch Wartungs- und Kontrolltätigkeiten, die auch in den Wintermonaten etwa alle zwei Wochen nötig sind¹². Damit verbundene Spuren im Winter können wiederum Freizeitsportler animieren, das Gebiet trotz Zutrittsverbot zu betreten.

Spezifische Untersuchungen zu den Auswirkungen des Windenergiegebiets Gütsch auf die wichtigsten Lebensräume von Fledermäusen und Vögeln bestehen zurzeit noch nicht. Es bestehen jedoch bereits heute Erfahrungen des EW Ursern mit dem Bau und Betrieb der vier bestehenden Anlagen. Grössere Konflikte mit windkraftsensiblen Vogel- und Fledermaus-Arten durch den Betrieb der Windenergieanlagen sind dabei zumindest nicht festgestellt worden. Gewisse Daten und Erhebungen z.B. zum Schneehuhn bestehen zudem aus dem Skiinfrastrukturprojekt der Andermatt-Sedrun-Sport AG (ASS). Dabei wird davon ausgegangen, dass die erkannten Nutzungsänderungen des Lebensraums des Schneehuhns nicht auf die bestehenden Windkraftanlagen zurückzuführen sind.¹³ Das Gebiet betrifft keine Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV), Auerhuhnl Lebensräume oder Kerngebiete des Bartgeiers. Weitergehende Abklärungen zu weiteren Lebensräumen von windkraftsensiblen Fledermäusen und Vögeln erfolgen im Rahmen der weiteren Planungen und Projektierungen insbesondere der Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein hohes Konfliktpotenzial mit Vögeln oder Fledermäusen kann zurzeit nicht erkannt werden.

Zeitliche Dringlichkeit

Aus energiepolitischer Sicht ist insbesondere der Ausbau der erneuerbaren Energien mit einem relevanten Winteranteil vordringlich. Die Konzentration auf den Ausbau bestehender Anlagen, wie sie hier im Gebiet Gütsch vorgesehen ist, ist auch aus Sicht der Umweltauswirkungen zu bevorzugen.

Die Marktnachfrage im Bereich der Windkraftanlagen konzentriert sich zunehmend auf grosse Anlagen mit Rotordurchmesser von 100 bis 240 Meter und entsprechender Naben und Gesamthöhe. Die bestehenden Anlagen haben sich hinsichtlich Verfügbarkeit, Support, Wartung usw. sehr bewährt. So ist insbesondere auch das vorliegende Antriebskonzept ohne Getriebe für den sehr turbulenten alpinen Standort Gütsch wichtig. Aufgrund der Marktnachfrage sind solche kleineren Anlagen, wie sie im Projekt des EW Ursern geplant sind, in absehbaren Zeiträumen nicht mehr erhältlich. Daraus ergibt sich auch aus technischer Sicht ein dringender Handlungsbedarf, um den Ausbau der Windenergie am bestehenden Standort Gütsch sicherzustellen.

¹² Kurzugutachten bzgl. den Wirkungen auf das Wildschutzgebiet «Schneehüenerstock-Riental», EWA-energieUri AG / B+S Ingenieure und Planer vom 8. Dezember 2022

¹³ Basler&Hofmann AG / Enviso AG. Ausbau Windpark Gütsch, Voruntersuchung der Umweltverträglichkeit mit Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung. 3. Oktober 2022

Schutz- und Nutzungskonzept erneuerbare Energien (SNEE)

Das Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE) wurde am 25. September 2012 vom Regierungsrat definitiv verabschiedet und am 25. September 2013¹⁴ vom Landrat zur Kenntnis genommen. Ziel des SNEE ist es, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Nutzung erneuerbarer Energien und dem Schutz von Gewässern, Natur und Landschaft zu finden. Das SNEE befasst sich mit der vermehrten Nutzung der drei Ressourcen Sonne, Wind und Wasser. Gemäss dem SNEE wurde festgelegt, dass auf der Grundlage des vergleichsweise geringen Energiepotenzials und der landschaftlichen Auswirkungen zusätzliche grössere Windkraftanlagen im Kanton Uri grundsätzlich nicht möglich sind. Vorbehalten bleibt jedoch eine Neu Beurteilung auf der Grundlage eines Konzepts oder Sachplans des Bundes oder eines Konzepts interkantonalen Gremien mit entsprechender Abstimmung im kantonalen Richtplan. Mit dem Konzept Windenergie Schweiz¹⁵ liegt seit 2020 ein solches behördenverbindliches Bundeskonzept vor.

Mit dem Windkonzept Schweiz wurden konkrete Ausbauziele bis 2050 im Sinne eines Orientierungsrahmens für die einzelnen Kantone festgelegt. Für den Kanton Uri umfasst dieser 0 – 60 GWh/a. Gemäss dem behördenverbindlichen Planungsgrundsatz P1 wird sowohl beim Ausscheiden geeigneter Gebiete als auch in den einzelnen geeigneten Gebieten eine räumliche Konzentration von Anlagen angestrebt, um die Anzahl der betroffenen Gebiete möglichst gering zu halten. Insbesondere Gebiete beziehungsweise Standorte, die eine hohe Windenergieproduktion pro Turbine beziehungsweise Fläche erwarten lassen und in denen voraussichtlich ein Windpark errichtet werden kann, der ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 Energiegesetz (EnG; SR 730.0) und Artikel 9 der Energieverordnung (EnV; SR 730.01) erreicht, sind auf eine energetische Nutzung des Windpotenzials vertieft zu untersuchen und zu priorisieren (Planungsgrundsatz P2). Dagegen wären Neuerschliessungen potenzieller Windenergiegebiete mit einem ungünstigen Verhältnis zwischen erwarteter Energieproduktion und negativen Auswirkungen des zu tätigen Eingriffs auf die Landschaft und Ökosysteme zu vermeiden (Planungsgrundsatz P3). Ohnehin sind Produktionssteigerungen beziehungsweise der Erhalt von Produktionskapazitäten durch die Erneuerung von Anlagen in bestehenden Windenergiegebieten («Repowering») grundsätzlich anzustreben (Planungsgrundsatz P7).

Daraus ergibt sich, dass der Ausbau des Windparks Gütsch mit dem Konzept des Bundes übereinstimmt und von nationalem Interesse ist (Art. 9 EnV). Im Sinne der behördenverbindlichen Planungsgrundsätze des Konzepts Windenergie Schweiz besteht ein besonders hohes Interesse an der Konzentration und dem Ausbau des bestehenden und erschlossenen Windparks Gütsch. Das Repowering von Windparks und ein Ausbau unter günstigen Rahmenbedingungen wie im Falle des Windparks Gütsch, darf im Lichte des Konzepts Windenergie deshalb als «prioritär anzugehen» angesehen werden, wie auch das Bundesamt für Raumentwicklung bestätigt¹⁶. Damit entspricht der Ausbau des Windparks Gütsch bzw. die damit verbundene Richtplananpassung, in Verbindung mit dem Konzept Windenergie Schweiz, den Vorgaben des SNEE.

¹⁴ Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE). Nr. 2013-391 R-750-18 vom 25. Juni 2013

¹⁵ Bundesamt für Raumentwicklung ARE (2020). Konzept Windenergie. Basis zur Berücksichtigung der Bundesinteressen bei der Planung von Windenergieanlagen. Bern. 25. September 2020.

¹⁶ Schreiben Bundesamt für Raumentwicklung vom 8. September 2022

Verfahren und Koordinationsaufgaben in der nachgelagerten Planung

Der Neubau von Windkraftanlagen wird im Baubewilligungsverfahren durch die kommunale Baubehörde bewilligt. Voraussetzung ist, dass die Anlagen innerhalb einer dafür vorgesehenen Zone errichtet werden. Für den Ausbau des Windparks Gütsch muss die Nutzungsplanung der Standortgemeinde angepasst werden. Je nach Mastenstandort betrifft dies die Gemeinden Andermatt und Göschenen.

Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW erfordern gemäss Anhang des kantonalen Reglements über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPR; RB 40.7017) eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Dies ist mit dem Ausbau des Windparks Gütsch der Fall. Als massgebliches Verfahren für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestimmen die Kantone dasjenige Verfahren, das eine frühzeitige und umfassende Prüfung ermöglicht (Art. 5 Abs. 3 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPV]; SR 814.011). Wird für eine UVP-pflichtige Anlage ein Sondernutzungsplan, insbesondere ein Quartierplan nach Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111) erlassen, und ist in diesem Verfahren eine umfassende UVP möglich, gilt der Planerlass als massgebliches Verfahren.

Mit dem Richtplan werden die Aussagen zum Verfahren präzisiert. So wird im Richtplan festgelegt, dass für die weitere Planung im Rahmen der (projektbezogenen) Nutzungsplanung eine geeignete Nutzungszone mit Quartiergestaltungsplanpflicht vorzusehen ist. Nur ein Quartiergestaltungsplan ermöglicht eine grundeigentümerverbindliche Festlegung der Mastenstandorte, Gesamthöhen, Erschliessungsanlagen und Installationsflächen in der notwendigen Tiefe, um als massgebendes Verfahren für die UVP dienen zu können. Gleichzeitig bietet er für die Bauherrschaft die notwendige Planungssicherheit. Dementsprechend ist das Nutzungs- und Sondernutzungsplanverfahren soweit möglich zu koordinieren.

Als massgebendes Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gilt somit das Quartiergestaltungsplanverfahren (Sondernutzungsplan). Behörde über den Entscheid zur Umweltverträglichkeit ist der Regierungsrat. Das Amt für Umwelt als kantonale Umweltschutzfachstelle ist zuständig für die Gesamtbeurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts. Sie erstellt über das Ergebnis einen zusammenfassenden Schlussbericht und beantragt der zuständigen Behörde allfällige Auflagen und Bedingungen (Art. 3 UVPR).

Koordinations- und Abstimmungsaufgaben im Rahmen der Anpassung der kommunalen Nutzungs- und Sondernutzungsplanung, der UVP und der weiteren nachlaufenden Verfahren (Baubewilligungsverfahren) ergeben sich in den Themenbereichen Landschaft, Gesamthöhe, Zuleitungen, Erschliessung und Installationsplätze, Einpassung Umgebung, Rückbaupflicht, Ski-, Tourismus- und Freizeitanlagen (inkl. Wander- und Bikewege), militärhistorische Anlagen, Wildruhezonen, Vögel und Fledermäuse sowie weitere Fauna.

Interessenabwägung

Für das Erweiterungsgebiet Grätli / Ober Gütsch stehen dem Ausbau der Windenergieanlagen die zusätzlichen Auswirkungen auf die Landschaft, auf die bestehenden und geplanten Ski-, Tourismus- und Freizeitanlagen (z.B. Seilbahnverbindung Göschenen-Gütsch, Wander- und Bikewege), auf die militärhistorischen Anlagen sowie die Auswirkungen auf die Fauna (insbesondere Vögel und Fledermäuse) gegenüber. Die Festlegung des Windenergiegebiets für den Ausbau des Windparks in einem Umfang, mit dem diesem nationales Interesse zukommt, überwiegt jedoch auf Stufe des kantonalen Richtplans. Weitergehende Abklärungen und Projektoptimierungen folgen im Rahmen der weiteren Verfahren, die notwendigen Koordinations- und Verfahrensanweisungen werden im kantonalen Richtplan festgelegt.

Für das Erweiterungsgebiet Nord stehen zusätzlich der Konflikt mit der kantonalen Wildruhezone sowie weitergehende landschaftliche Auswirkungen im Vordergrund. Bei den Wildruhezonen handelt es sich nicht um grossflächige, generelle Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen. Aufgrund der voraussichtlich geringen zusätzlichen Störung der Wildtiere durch neue Windkraftanlagen und der nur sehr sporadischen Störung des Gebiets für Wartungsarbeiten («Kontrollgang ca. alle zwei Wochen») ist die erwartete zusätzliche Störung der Wildtiere gering¹⁷. Bei den Wildruhezonen steht zudem die Beeinträchtigung der Wintereinstandsgebiete von Wildtieren durch Wintersporttreibende im Vordergrund.

Die betroffenen Wildruhezonen sind von kantonalen Bedeutung. Beim Windenergiegebiet Gütsch handelt es sich um einen Windpark von nationalem Interesse im Sinne von Artikel 12 Energiegesetz (EnG; SR 730.0) und Artikel 9 der Energieverordnung (EnV; SR 730.01). Mit zusätzlichen Massnahmen im Rahmen der weiteren Projektierung und Planung (Nutzungs-, Sondernutzungsplanung, UVP) sind die Schutzinteressen für eine möglichst geringe Störung der Wildtiere zu berücksichtigen (Definition Mastenstandorte, Anzahl Anlagen, Erschliessungsanlagen, Wartungsmöglichkeiten, Signalisation / Information, Kompensationsmassnahmen). Die zusätzliche massgebliche Erweiterung des bereits bestehenden und erschlossenen Windparks und die damit verbundenen energiepolitischen Interessen (Ausbau erneuerbare Energien, Erhöhung Anteil Winterstrom) überwiegen daher die Beeinträchtigung der Schutzziele der Wildruhezonen unter Berücksichtigung der erwähnten Massnahmen.

Anpassungen Richtplankarte

In der Richtplankarte wird das Windenergiegebiet des Windparks Gütsch mit den beiden Erweiterungsgebieten «Grätli / Ober Gütsch» und «Nord» dargestellt.

2.10 Militärische Bauten und Anlagen (Kap. 7.9)

Der aktualisierte Programmteil des Sachplans Militär wurde im Dezember 2017 durch den Bundesrat verabschiedet. Dementsprechend wurden mit der Richtplananpassung 2018 die in Abstimmungsanweisung 7.9-1 aufgeführten Bauten und Anlagen angepasst. Die Schiessplätze Hinterfeld in Wassen und Sunnsbiel/Zingelfurthflue in Andermatt sind ebenfalls nicht mehr im Sachplan Militär enthalten und werden mit der vorliegenden Richtplananpassung aus dem Richtplan gestrichen.

Anpassungen Richtplankarte

In der Richtplankarte sind diese beiden Schiessplätze bereits nicht mehr vorhanden, es ist keine Anpassung der Richtplankarte erforderlich.

¹⁷ Kurzgutachten bzgl. den Wirkungen auf das Wildschutzgebiet " Schneehüenerstock-Riental", EWA-energieUri AG / B+S Ingenieure und Planer vom 8. Dezember 2022

3 Öffentliche Mitwirkung und Vorprüfung Bund

3.1 Überblick Einwendungen

Die öffentliche Mitwirkung fand vom 27. September bis 16. Dezember 2022 statt. In diesem Zeitraum konnte sich jede und jeder zum Entwurf der Teilrevision äussern. Gleichzeitig mit der öffentlichen Mitwirkung wurde der Entwurf der Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung gingen insgesamt 39 Einwendungen mit unterschiedlichem Umfang ein (siehe Anhang – Mitwirkungsbericht - Umgang mit Anträgen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung und der Vorprüfung des Bundes). Total wurden 112 Hinweise oder Anträge zu unterschiedlichen Bestandteilen und Kapiteln des Richtplans formuliert. Speziell im Kapitel 7 gab es verschiedene Anträge für die Umsetzung der Wind- und Solarenergie. Viele Anträge können zwar aus verschiedenen Gründen zurzeit nicht berücksichtigt, jedoch themenbasiert im Rahmen künftiger Richtplananpassungen weiterbearbeitet werden. Wenige Anträge verlangen nur kleinere inhaltliche Anpassungen oder beschränken sich auf redaktionelle Aspekte. Diese wurden soweit möglich umgesetzt.

	Anzahl Einwendungen
Nachbarkantone	6
Gemeinden	16
Parteien	3
Verbände	7
Unternehmen	6
Privatpersonen	1

Mit dem Schreiben vom 10. Februar 2023 ging der Vorprüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung ein. Insgesamt werden von den unterschiedlichen Bundesstellen 20 Empfehlungen oder Anträge zur Anpassung im Rahmen kommender Richtplananpassungen formuliert. Die meisten Empfehlungen oder Anträge werden in einer nächsten Richtplanrevision berücksichtigt und werden zur Kenntnis genommen. Wenige Empfehlungen oder Anträge beinhalten lediglich kleinere inhaltliche Anpassungen.

Das Bundesamt für Raumentwicklung weist im Zusammenhang mit der langfristigen Erweiterung Deponien Gütli, Butzen und Eielen (Kap. 7.1 / 7.2) noch auf weitere notwendige Abklärungen hin, die bei einer künftigen Richtplananpassung zur Festsetzung der Standorte berücksichtigt werden müssen. Für die langfristige Erweiterung des Steinbruchs Eielen wird empfohlen den Anteil der jährlichen Produktion am schweizerischen Bedarf nachzuweisen, eine genauere Überprüfung des Variantenfächers vorzunehmen und auch eine unterirdische Variante zu prüfen. Das Bundesamt für Raumentwicklung empfiehlt im Kapitel 7.5-4 Windkraftanlagen auf die Festlegung der konkreten Anzahl an Anlagen zu verzichten und dafür kartografisch ein Windenergiegebiet auszuscheiden.

3.2 Übersicht Anpassungen am Entwurf

Der Umgang mit den einzelnen Anträgen wird in einem separaten Bericht dokumentiert (siehe Beilage – Mitwirkungsbericht - Umgang mit Anträgen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung und der Vorprüfung des Bundes, 9. Mai 2023). Grundlegende Themen werden zusätzlich in den nachfolgenden Kapiteln (3.3 bis 3.7) erläutert. Anpassungen redaktioneller Natur oder Präzisierungen aufgrund der öffentlichen Mitwirkung und Vorprüfung werden nicht weiter erläutert.

Die wesentlichen inhaltlichen Anpassungen gegenüber dem Entwurf der Richtplandokumente sind folgende:

- *Kapitel 7.1 Abstimmungsbedarf und Ziele:* Der Abschnitt wird mit dem Aspekt der Auswirkungen auf Siedlung, Umwelt und Landschaft ergänzt.
- *Kapitel 7.1, Lösungsansätze:* Der Abschnitt «Für den langfristigen Weiterbetrieb des Steinbruchs (...)» wird mit dem Hinweis ergänzt, dass die Interessenabwägung mit dem Einbezug aller Betroffenen stattfindet.
- *Kapitel 7.1, Lösungsansätze:* Der Abschnitt «Für Abbauvorhaben von nationaler und kantonaler Bedeutung (...)» wird mit dem Aspekt zum Schutz des Siedlungsraums ergänzt.
- *Kapitel 7.1, Abstimmungsanweisung 7.1-1:* Die Variantenwahl zur Erweiterung des Steinbruchs Eielen wird mit der Variante unterirdischer Steinabbau ergänzt.
- *Kapitel 7.1, Abstimmungsanweisung 7.1-5:* Der Koordinationsstand wird aufgrund der grundsätzlichen Vorbehalte auf «Vororientierung» zurückgestuft.
- *Kapitel 7.1, Abstimmungsanweisung 7.1-5:* Ergänzung BLN-Gebiet Vierwaldstättersee in der Abstimmungsanweisung und im Querverweis.
- *Kapitel 7.5, Lösungsansätze und Abstimmungsanweisung 7.5-4:* Die Anzahl an neuen und zu ersetzenden Windkraftanlagen wird aus dem Text gestrichen, damit eine Detailplanung nicht erschwert wird. Aufführen der Erweiterungsgebiete Grätli / Ober Gütsch und Nord.
- *Richtplankarte:* Aufnahme des Windenergiegebiets Gütsch.

3.3 Windenergie – Ausscheidung zusätzlicher Gebiete

Im Vordergrund der Richtplananpassung 2022 steht die Erweiterung des Windparks Gütsch. Eine gesamtkantonale Überprüfung der für Windenergie geeigneten Gebiete ist nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung. Durch die Korporation Uri, gewisse Standortgemeinden und die EWA-energieUri AG wurden jedoch noch weitere Vorschläge für mögliche Windenergiegebiete eingebracht. Teilweise liegen dazu Vorabklärungen und Studien vor. Das Potenzial für weitere Windanlagen wird in der Gesamtenergiestrategie Uri 2030 (GEST) anerkannt. Eine kriteriengestützte, gesamtkantonale Positivplanung zur Windenergie und eine anschliessende Überprüfung des kantonalen Richtplans kann gestützt auf die Gesamtenergiestrategie Uri 2030 in Aussicht gestellt werden (siehe GEST, Massnahme EE-2b). Auch wenn die Energieunternehmen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung nachvollziehbare Standortüberlegungen gemacht haben, ersetzen diese eine systematische gesamtkantonale Positivplanung und Interessenabwägung nicht. Diese zieht im Erarbeitungsprozess auch verschiedene Interessengruppen wie Energieunternehmen und Umweltverbände sowie Gemeinden oder Nachbarkantone mit ein und sorgt für eine umfassende Abwägung von Nutzungs- und Schutzinteressen. Erst auf dieser Grundlage ist die Prüfung und Festlegung weiterer Windenergiegebiete im kantonalen Richtplan möglich. Die durch die Energieunternehmen gemachten Abklärungen können als Grundlagen berücksichtigt werden.

Auch aus Sicht des Bundes ist eine Neubeurteilung des Windenergiepotenzials im Kanton Uri angezeigt. Der Bund fordert den Kanton Uri dazu auf, seine Richtplangrundlagen, insbesondere was die kriteriengestützte Positivplanung für Windenergie anbelangt, zu aktualisieren und darauf abgestützt in den nächsten drei Jahren seinen Richtplan mit weiteren Windenergiegebieten zu ergänzen resp. nachvollziehbar darzulegen, warum es keine weiteren geeigneten Gebiete gibt.

Umgang in der Richtplananpassung

Die Richtplananpassung umfasst im Bereich der erneuerbaren Energien ausschliesslich den Windpark Gütsch. Eine kriteriengestützte, gesamtkantonale Positivplanung zur Windenergie und eine anschliessende Überprüfung des kantonalen Richtplans kann gestützt auf die Gesamtenergiestrategie Uri 2030 in Aussicht gestellt werden (siehe GEST, Massnahme EE-2b). Dabei werden die bestehenden Grundlagen und Abklärungen der Energieunternehmen miteinbezogen.

3.4 Alpine Photovoltaikanlagen

Die Solarenergie und freiflächige, alpine Photovoltaikanlagen sind nicht Bestandteil der Richtplananpassung 2022. Durch die Korporation Uri, gewisse Standortgemeinden und die EWA-energieUri AG wurden jedoch konkrete Vorschläge für mögliche alpine Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Sömmerungsgebiet) im Schächental eingebracht. Teilweise liegen dazu standortspezifische Abklärungen vor.

Gemäss der Gesamtenergiestrategie Uri 2030 soll die Nutzung der Solarenergie mit PV-Anlagen stark ausgebaut werden. Dafür soll prioritär das grosse Potenzial auf den vielen bebauten Flächen genutzt werden. Ziel ist, den mittleren Produktionszubau in den Jahren 2020 und 2021 von rund 1,8 GWh im Schnitt zu verdreifachen. Damit steigert sich die Jahresproduktion von 6 GWh im Jahr 2020 auf 57 GWh im Jahr 2030. Um das Ziel zu erreichen, enthält die Gesamtenergiestrategie Uri 2030 verschiedene Massnahmen zur Solarenergie (Massnahmen EE-1a bis EE-1e). Die Realisierung alpiner Photovoltaikanlagen ist in der Gesamtenergiestrategie Uri 2030 jedoch nicht vorgesehen. Dementsprechend wird auch keine gesamtkantonale Positivplanung für alpine Photovoltaikanlagen angestrebt.

Umgang in der Richtplananpassung

Die Richtplananpassung umfasst im Bereich der erneuerbaren Energien ausschliesslich den Windpark Gütsch. Gestützt auf die Gesamtenergiestrategie und die damit verbundenen Massnahmen ist keine gesamtkantonale, kriteriengestützte Positivplanung im Bereich alpiner Photovoltaikanlagen vorgesehen. Vorbehalten bleibt eine projektspezifische Umsetzung gestützt auf die neuen Bestimmungen zum «Solarexpress» in Artikel 71a Energiegesetz (EnG; SR 730.0).

3.5 Seeverlad Vierwaldstättersee, Flüelen und Altdorf

Die Richtplananpassung bezeichnet das Werkgelände der Arnold & Co. AG in Flüelen als Ersatzstandort für den heutigen Verlad von Hartgestein vom Schiff auf die Bahn am Vierwaldstättersee. Dieser befindet sich derzeit in der Stadt Luzern. Die SBB sucht einen alternativen Standort für den Seeverlad. Dazu gehören auch dazugehörige Abstellgleisanlagen. Dafür wurden vorerst zwei Varianten in den Gebieten Grossried und Bahnhof Altdorf in den Richtplan aufgenommen. Die Festlegung erfolgte im Entwurf der Richtplananpassung mit dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis». Die Rückmeldungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung sind sehr gegensätzlich und beinhalten auch grundsätzliche Vorbehalte.

Umgang in der Richtplananpassung

Der Koordinationsstand für die Abstimmungsanweisung 7.1-5 wird aufgrund der grundsätzlichen Vorbehalte auf «Vororientierung» zurückgestuft. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass aus Sicht des Kantons Uri nicht ersichtlich ist, welche massgeblichen Mehrwerte für das Untere Reusstal aus einer Verlagerung aus Luzern an den Urnersee resultieren würden, die ihrerseits die mit der Anlage verbundenen

Einschränkungen und Auswirkungen zu überwiegen vermögen. Eine Verlagerung kann zum heutigen Zeitpunkt deshalb nicht unterstützt werden. Der Variantenfächer wird für die weitere Prüfung und Bearbeitung jedoch nicht eingeschränkt. Die weitere Bearbeitung hat unter Miteinbezug der betroffenen Gemeinden und unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen zu erfolgen.

3.6 Steinbruch Eielen, Attinghausen

Mit der Richtplananpassung und der Festlegung einer langfristigen Erweiterung des Steinbruchs Eielen mit dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis» werden die Voraussetzungen für weitere Abklärungen und Variantenüberlegungen geschaffen. Dabei werden in der Abstimmungsanweisung 7.1-1 «Abbaugelände von nationaler und kantonaler Bedeutung» die bei der weiteren Vertiefung und Beurteilung möglicher Erweiterungsvarianten zu berücksichtigenden Themen verbindlich festgelegt und das weitere Vorgehen definiert. Demgegenüber wird im Hinblick auf die Rekultivierung des Steinabbaus und unter Berücksichtigung der noch offenen Abstimmung mit der kantonalen Deponieplanung die Erweiterung als Deponiestandort mit dem Koordinationsstand «Vororientierung» festgelegt (AA 7.2-2).

Von verschiedener Seite bestehen gewisse, teilweise gegensätzliche Vorbehalte zu einzelnen Erweiterungsvarianten. Teilweise wird eine (oberirdische) Erweiterung abgelehnt, die damit verbundenen räumlichen Auswirkungen werden kritisch betrachtet (z. B. Verkehr, Immissionen) oder es wird im Rahmen der Vorprüfung des Bundes auf Konflikte zu Bundesinteressen (BLN-Objekt Vierwaldstättersee) hingewiesen.

Umgang in der Richtplananpassung

Der Variantenfächer wird mit der Richtplananpassung mit dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis» weder abschliessend definiert noch eingeschränkt. Der Koordinationsstand «Zwischenergebnis» ist stufengerecht und entspricht dem Stand der Abklärungen. Daran wird festgehalten. Es ist Aufgabe der Projektträgerschaft den Variantenfächer in Absprache mit den betroffenen Grundeigentümern festzulegen. Zusätzlich wird jedoch ein unterirdischer Steinabbau als zwingende Variante für die weiteren Abklärungen vorgegeben.

3.7 Vorgaben zur Festlegung der Bauzonengrösse

Das Thema ist nicht Bestandteil der Richtplananpassung, sondern geht auf die Richtplananpassung 2016 (Genehmigung Bund 2017) zurück. Mit der Richtplananpassung im Jahr 2016 hat der Kanton Uri die Anforderungen des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) zur Festlegung der Bauzonengrösse, der Reduktion überdimensionierter Bauzonen und einer verstärkten Siedlungsentwicklung nach innen umgesetzt. Damit verbunden sind Festlegungen zur angestrebten Verteilung der Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen. Diese dienen als Grundlage für die Ermittlung des Bauzonenbedarfs in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen und machen behördenverbindliche Vorgaben zur Reduktion überdimensionierter Bauzonen. Verschiedene Gemeinden haben Anpassungsvorschläge zu den erwähnten Vorgaben zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung gemacht. Sie fordern, dass diese massgeblich erhöht werden, um die wirtschaftlichen und touristischen Potenziale ausschöpfen zu können.

Der bestehende kantonale Richtplan ist ein praktikables und politisch abgestütztes Instrument für die Steuerung der Raumentwicklung im Kanton Uri. Inzwischen hat die Mehrheit der Gemeinden ihre Nut-

zungsplanungen entsprechend den Vorgaben des kantonalen Richtplans zur Festlegung der Bauzonen-grösse innerhalb der Umsetzungsfristen angepasst. Nur wenige Gemeinden sind noch ausstehend. Die Bevölkerungsentwicklung in den letzten Jahren entspricht gesamtkantonal den damaligen Annahmen und Grundlagen, allerdings mit Unterschiedenen in den einzelnen Regionen. Die Vorgaben zur Bauzo-nendimensionierung des kantonalen Richtplans lässt sich jedoch nicht aus einer veränderten regionalen Prognose ableiten, sondern bildet eine politisch festgelegte, gesamtkantonale Planungsvorgabe. Zudem zeigen die bestehenden Bauzonenreserven, dass die entsprechenden Gemeinden kurz- bis mittelfristig über ausreichende Handlungsspielräume verfügen und damit in ihrer Entwicklung nicht übermässig ein-geschränkt sind.

Umgang in der Richtplananpassung

Der Richtplan soll langfristige Planungs- und Rechtssicherheit schaffen. Eine Anpassung des kantonalen Richtplans wenige Jahre nach Inkrafttreten ist nicht zweckmässig und könnte nur bei wesentlich geän-derten Verhältnissen und gestützt auf eine gesamtheitliche Betrachtung erfolgen. Sie würde zudem zum jetzigen Zeitpunkt zu einer Ungleichbehandlung der Gemeinden beim Vollzug des kantonalen Richtplans führen. Die Prüfung einer Richtplananpassung zur erwünschten räumlichen Entwicklung mit einer mögli-chen Erweiterung des Siedlungsgebiets bzw. angepassten Vorgaben zur angestrebten Verteilung der Be-völkerungs- und Beschäftigtenentwicklung ist auf Basis aktueller und fundierter Analysen und Prognosen (neue kantonale Bevölkerungsprognosen BFS 2025, neue kantonale Beschäftigtenprognose) mit einer gesamtkantonalen Perspektive etwa im Jahr 2026 denkbar.